



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0641
Antrag Nr. 2021/0762

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.05.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	02.06.2021	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	07.06.2021	Beratung	öffentlich
Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss	22.06.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Eingliederung des Fachbereichs Stadtgrün in das Dezernat III

- Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.05.2021

- Ergänzungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 12.05.2021 zum Antrag Nr. 2021/0641
- ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 28.05.2021

01-011-gr
Daniel Greger
☎ 88 84

27.05.2021

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Eingliederung des Fachbereichs Stadtgrün in das Dezernat III

- **Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 07.04.2021**
- **Stellungnahme der Verwaltung vom 03.05.2021**
- **Antrag Nr. 2021/0641**

- **Ergänzungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 12.05.2021**
- **Antrag Nr. 2021/0762**

Mit Ergänzungsantrag Nr. 2021/0762 vom 12.05.2021 beantragt Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen), dass der Rat die Eingliederung des Fachbereichs Stadtgrün in das Dezernat III beschließen soll.

Im § 62 Abs.1 Satz 3 und 4 GO NRW ist das umfassende Organisationsrecht des Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamter und seine volle Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung verankert. Dieses Organisationsrecht umfasst insbesondere auch die Aufstellung des Organisations- und Verwaltungsgliederungsplans.

Nach § 73 Absatz 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat in die vorgenannte Verteilung eingreifen und die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister festlegen. Dem Rat ist es somit freigestellt, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, oder dies dem Oberbürgermeister zu überlassen. Solange der Rat dieses Recht nicht wahrnimmt, bleibt der Oberbürgermeister zuständig, die Geschäftskreise der Beigeordneten festzulegen oder zu ändern.

Zum wesentlichen Verfahren bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt:

1. Die Mehrheit des Rates möchte dem Vorschlag der Klimaliste Leverkusen nicht folgen:
Die Anträge Nrn. 2021/0641 und 2021/0762 müssten mehrheitlich abgelehnt werden, sodass der Tagesordnungspunkt erledigt wäre.
2. Die Mehrheit des Rates möchte dem Vorschlag der Klimaliste Leverkusen folgen:
 - 2.1 Ein Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die organisatorische Änderung müsste durch seine (z.B. mündliche) Einwilligung
 - in beantragter Form oder
 - ggf. in modifizierter Form (z. B. Verschiebung des Fachbereichs Stadtgrün mit Änderungen) hergestellt und durch die anwesenden Ratsmitglieder mehrheitlich festgestellt werden. Der Oberbürgermeister stimmt nicht mit, da er kein Ratsmitglied, sondern Mitglied des Rates kraft Gesetzes ist.

Die Anträge Nrn. Nrn. 2021/0641 und 2021/0762 könnten damit als erledigt angesehen werden.

2.2 Sofern das Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nicht zustande kommen würde, könnte der Rat die Verlagerung des Fachbereichs Stadtgrün mit Mehrheitsbeschluss der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder selbst festlegen. Der Oberbürgermeister stimmt auch hier nicht mit, da er kein Ratsmitglied, sondern Mitglied des Rates kraft Gesetzes ist. Würde die Mehrheit erreicht, könnten die Anträge Nrn. 2021/0641 und 2021/0762 damit als erledigt angesehen werden.

Würde das Einvernehmen scheitern, verbliebe es bei der grundsätzlichen Geschäftsverteilungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach § 62 Abs.1 Satz 3 GO NRW, sodass er seine Organisationshoheit wieder ungeschmälert wahrnehmen könnte.

Zur Sache ist anzumerken, dass seitens des Oberbürgermeisters derzeit weiterhin keine Veranlassung für eine organisatorische Verlagerung des Fachbereiches Stadtgrün aus dem Dezernat V (Planen und Bauen) in das Dezernat III (Bürger, Umwelt und Soziales) gesehen wird. Zur weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 03.05.2021 verwiesen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke